

Informationen über die fachpraktische Ausbildung – Sozialwesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem Schuljahr 2025/2026 nimmt unsere neu gegründete Fachoberschule ihren Betrieb auf. In diesem Zusammenhang sind wir auf der Suche nach engagierten Betrieben/Einrichtungen, die bereit sind, unseren Schülerinnen und Schülern wertvolle Praxiserfahrungen zu ermöglichen. Wir freuen uns sehr, wenn Sie Praktikumsplätze zur Verfügung stellen und so zur beruflichen Entwicklung der jungen Menschen beitragen.

Nachfolgend finden Sie ausgewählte Informationen zur fachpraktischen Tätigkeit.

1. In der 11. Jahrgangsstufe muss von den Schülerinnen und Schülern zur Berufsorientierung und späteren Studienwahl erleichterung eine schulbegleitende fachpraktische Ausbildung abgeleistet werden. Diese fachpraktische Ausbildung soll die im Ausbildungsplan aufgeführten Ausbildungsbereiche (vgl. Link) <https://www.lehrplanplus.bayern.de/fachlehrplan/fos/11/fpa/s-taetigkeit> umfassen. Hierbei soll den Schülerinnen und Schülern Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind. Der Praktikumsbetrieb sollte hierbei eine Betreuerin oder einen Betreuer benennen, der die Schülerin oder den Schüler während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut.
2. Ab dem **Schuljahr 2025/2026** wird an unserer Schule die Ausbildungsrichtung Sozialwesen eingeführt. Die Schülerinnen und Schüler wechseln während des Schuljahres einmal die Praktikumsstelle und lernen dabei verschiedene Bereiche der sozialen bzw. erzieherischen Arbeit kennen: erzieherische Arbeit in Schulen, soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im erzieherischen Bereich, im heilpädagogischen Bereich, im Rahmen der Altenbetreuung und im pflegerischen Bereich sowie in weiteren sozialpädagogischen Arbeitsfeldern.
3. Die fachpraktische Ausbildung dauert insgesamt ein halbes Schuljahr und ist in mehrere Intervalle von durchschnittlich zwei Wochen Dauer aufgeteilt. Dabei befindet sich immer eine Gruppe in der fachpraktischen Ausbildung und die Parallelgruppe in der Schule, so dass jeder Praktikumsplatz abwechselnd von zwei Schülerinnen oder Schülern besetzt werden kann (siehe Phasenplan).
4. Seit dem **Schuljahr 2017/2018** ist bayernweit der neue Lehrplan Plus in der 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschule mit neuen Richtlinien in der fachpraktischen Ausbildung in Kraft. In diesem Zusammenhang werden den Schülerinnen und Schülern pädagogische und methodische Kompetenzen vermittelt, die eine Anwesenheit in der Schule **am Montag der zweiten Praktikumswoche** (siehe Phasenplan) erfordert.
5. Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der tariflichen Arbeitszeit, sie sollte mindestens 35 Stunden betragen, je doch 40 Stunden an fünf Tagen nicht übersteigen. Das Wochenende (Samstag, Sonntag), die Ferien sowie schulfreie Tage (z. B. Buß- und Betttag) sind grundsätzlich frei. Zudem dürfen die Schülerinnen und Schüler in der Zeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr nicht eingesetzt werden. Ausnahmen **müssen** mit dem jeweiligen Praktikumsbetreuer bzw. dem Schulbeauftragten der fachpraktischen Ausbildung im Vorhinein und in schriftlicher Form abgestimmt werden.
6. Die Schülerinnen und Schüler werden während der fachpraktischen Ausbildung von Lehrkräften der Fachoberschule betreut, die auch zur Klärung von Fragen oder der Lösungsfindung bei Problemen jederzeit zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Betreuung erfolgt mindestens zweimal pro Halbjahr ein Kontaktgespräch zwischen der betreuenden Lehrkraft und dem Betreuer im Praktikumsbetrieb.

7. Die fachpraktische Ausbildung begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Schülerinnen und Schüler mit dem Praktikumsbetrieb. Die Schülerinnen und Schüler behalten auch im Betrieb den Schülerstatus bei und sind für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Zusätzlich wird für jede Schülerin und jeden Schüler eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung beinhaltet keine Schlüsselversicherung, so dass bei einem Verlust eines Firmenschlüssels keine Haftung übernommen werden kann.
8. Während der fachpraktischen Ausbildung unterliegen die Schülerinnen und Schüler dem Weisungs- und Dispositionsrecht des Praktikumsbetriebes. Eine Entlohnung ist laut Bayerische Schulordnung ausgeschlossen. Fahrtkosten dürfen übernommen, Essenszuschüsse und kleine Aufmerksamkeiten können gewährt werden.
9. Die Schülerinnen und Schüler können und sollen zu Arbeiten, die mit ihrer fachpraktischen Ausbildung zusammenhängen, herangezogen werden. Autofahrten im Rahmen der betriebsbedingten Tätigkeit sind nur insofern möglich, wenn der Praktikant als Beifahrer mitfährt. Das selbstständige Steuern eines Fahrzeugs durch den Praktikanten ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich.
10. Inwieweit für das Praktikum in Einrichtungen der Kinderbetreuung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Schüler von Fachoberschulen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung erforderlich ist, obliegt der örtlichen Jugendhilfe (Jugendamt) vor Ort. Sollten Sie die Einholung dieses Dokumentes wünschen bzw. auf Grund einer Vereinbarung mit der Jugendhilfe benötigen, möchten wir Sie bitten, die Kosten hierfür zu übernehmen, da es sich bei diesem Praktikum um eine Tätigkeit ohne Aufwandsentschädigung handelt.
11. Laut Ausbildungsplan müssen die Schülerinnen und Schüler einmal wöchentlich Berichte über ihre Tätigkeiten im jeweiligen Ausbildungsabschnitt anfertigen. Die Einrichtungen werden gebeten, diese Berichte durchzusehen und abzuzeichnen. Bei Abwesenheit sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich sowohl im Betrieb als auch in der Schule unverzüglich entsprechend der geltenden Regelung zu entschuldigen.
12. Die Schülerinnen und Schüler werden von den Ausbildungsbetrieben auf Formblättern der Schule beurteilt. Diese Beurteilung entscheidet mit über das Bestehen der Probezeit und ist auch maßgebend für die Vorrückungserlaubnis in die 12. Jahrgangsstufe. Ein Schülerin oder ein Schüler kann sowohl wegen ungenügender Leistungen als auch wegen zu häufiger Abwesenheit die fachpraktische Ausbildung nicht bestehen. Ein Ausgleich mit schulischen Leistungen ist nicht möglich! Eine Nacharbeit der Fehltag ist erwünscht. Der Praktikumsbetrieb sollte den Schülern in diesen Ausnahmefällen die Nacharbeit dieser Fehlzeiten ggf. auch in der Ferienzeit ermöglichen. Die Beurteilung soll von Seiten des Betriebs aus Gründen der Fairness mit den Praktikanten besprochen werden.
13. Das Praktikumsverhältnis kann aufgrund grober Verstöße gegen die Rechte und Pflichten durch beide Seiten auf gelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Praktikumsverhältnisses durch den Praktikumsbetrieb ist eine schriftliche Information unter Angabe der Gründe erforderlich. Vorherige Absprachen mit dem Praktikumsbetreuer bzw. dem Schulbeauftragten sind ausdrücklich erwünscht.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

Jürgen Vath